

**Zweite Änderung der Satzung des Landkreises Havelland  
zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme  
eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle nach dem Kita-Gesetz  
(Kindertagespflegebeitragssatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]); in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfegesetz - vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kindertagesstättengesetz (KitaG) - vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]) und im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland, zuletzt geändert mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Havelland vom 26.09.2018 (BV-0363/18), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 10.12.2018 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Form von Kindertagespflege beschlossen:

**§ 1  
Grundsätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer öffentlich geförderten Kindertagespflegestelle im Rahmen der Leistungsverpflichtung des Landkreises Havelland gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KitaG wird eine Gebühr (Elternbeitrag) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe von 27,00 Euro pro Monat zu zahlen (Essengeld). Der Berechnung liegt ein Zuschuss von 1,50 Euro pro Tag für 18 Werktagen im Monat zugrunde. Mit dieser Pauschalierung und der Gewährung des beitragsfreien Monats (vgl. § 4 Abs. 1) werden Urlaub und andere Zeiten der Nichtbetreuung ausgeglichen.

Das Essengeld wird mit dem Elternbeitrag nach den Maßgaben aus § 4 Abs. 1 – 5 erhoben.

Sollten einzelne Kinder in begründeten Fällen generell an der Versorgung in der Tagespflegestelle nicht teilnehmen und die Eltern für die Vollverpflegung sorgen, so wird das im Betreuungsvertrag geregelt. Der Zuschuss für das Mittagessen wird in diesem Fall nicht erhoben.

- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und dem Landkreis Havelland. Anstelle der Personensorgeberechtigten kann auch eine erziehungsbeauftragte Person handeln.
- (4) Für Kindertagespflege im Haushalt der Familie des Kindes gemäß Ziff. 7 der Kindertagespflegerichtlinie des Landkreises Havelland vom 26.09.2018 wird kein Elternbeitrag erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle. Das Kind gilt ab dem ersten Tag der Eingewöhnungsphase als aufgenommen.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats, ist die Hälfte der Gebühren für diesen Monat zu entrichten.
- (3) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Betreuungsvertrages, der durch Ablauf einer Kündigungsfrist oder Auslaufen einer Befristung beendet werden kann.

## **§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes.
- (2) Haben die Personensorgeberechtigten das Recht Betreuungsverhältnisse für das Kind einzugehen auf einen Dritten übertragen, ist der Dritte für den Vertragsschluss und als Gebührenschildner heranzuziehen.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschildner.

## **§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Als Ausgleich für Urlaub und andere Zeiten der Nichtbetreuung wird ein Monat im Kalenderjahr als gebührenfrei gewährt.
- (2) Der feststehende gebührenfreie Monat wird gewährt, wenn das Betreuungsverhältnis vor diesem Monat mindestens 5 Monate bestand und der Fortbestand des Betreuungsvertrages nicht in Frage steht.
- (3) Die Gebühren für den laufenden Monat entstehen zum 1. eines Monats und sind jeweils am 10. des laufenden Monats fällig.
- (4) Die Gebührenschildnung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (5) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (6) Für die Betreuung von Kindern, für die der Landkreis Havelland Hilfen nach den §§ 33 (Vollzeitpflege) oder 34 (Heimerziehung) SGB VIII gewährt hat, werden im entsprechenden Leistungszeitraum keine Elternbeiträge erhoben.

## **§ 5 Bemessung der Elternbeiträge**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird gestaffelt nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten des Kindes, nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten sowie nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit des Kindes.
- (2) Der nach der Beitragstabelle (Anlage 1) maßgebliche Elternbeitrag ermäßigt sich für Personensorgeberechtigte mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die gesetzlicher Unterhalt geleistet wird.  
Die ermäßigte Gebühr beträgt bei

zwei unterhaltsberechtigten Kindern	80 %
drei unterhaltsberechtigten Kindern	70 %

der sich aus der Beitragstabelle ergebenden Grundgebühr.  
Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern in der Familie verringern sich die Elternbeiträge weiter um 10 v.H. je Kind
- (3) In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 10 Werktage umfasst, wird eine allgemeine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt, unbeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.
- (4) Für die vorübergehende Betreuung in Kindertagespflege, bis zu 20 Tagen, (Gastkind) wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 10 Euro je Betreuungstag erhoben.

## **§ 6 Einkommensermittlung**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich grundsätzlich nach der Höhe des Jahreseinkommens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.
- (3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt der andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zu Grunde gelegt.

Das zu berücksichtigende Einkommen ist nach Maßgabe der folgenden Absätze 4 bis 13 zu ermitteln.

- (4) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Familie im Sinne dieser Beitragssatzung ergibt sich aus der Summe aller positiven Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (5) Hat sich die familiäre Situation im Vergleich zum Vorjahr durch Aufnahme oder Aufgabe von Berufstätigkeit, Veränderung des Umfangs der Arbeitszeiten oder Trennung/Scheidung geändert, so wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt und für das laufende Kalenderjahr ermittelt.

- (6) Als Einkommen zählen insbesondere:
- a. Lohn / Gehalt / Bezüge einschließlich Einmalzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Sonderzahlung)
  - b. Einnahmen aus selbstständiger / freiberuflicher Tätigkeit
  - c. Rente

sowie

- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen
  - laufende Leistungen der Bundesagentur für Arbeit / des Jobcenters
  - sonstige öffentliche Leistungen nach den Sozialgesetzen z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz
  - Unterhaltsleistungen für den personensorgeberechtigten Elternteil und das betreute Kind
  - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ab einer Höhe von über 300 € pro Kind und Monat bzw. Elterngeld ab einer Höhe von über 150 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG
- (7) Von den sozialversicherungspflichtigen Einkünften unter Ziff. 6 a - c wird ein eine Vorsorgepauschale abgesetzt
- a) für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende 21,3 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 12.100 Euro,
  - b) für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben, 14,4 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 6.300 Euro,
  - c) für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmer 37,3 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 20.900 Euro,
  - d) für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige nicht Erwerbstätige 14,4 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 6.300 Euro.

Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der mit a) - d) bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt.

- (8) Außerdem werden von den Einkünften unter Ziff. 6 a – c Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug gebracht (je Personensorgeberechtigter). Werden mit dem Einkommenssteuerbescheid höhere tatsächliche Werbungskosten nachgewiesen, sind diese anzuerkennen. Erfolgt der Nachweis mit dem Steuerbescheid im Folgejahr, wird für den maßgeblichen Zeitraum eine rückwirkende Korrekturberechnung vorgenommen.
- (9) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Lohnsteuerkarten, Bewilligungs- und Vorauszahlungsbescheide.
- (10) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommenssteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Ein für die Erhebung des Elternbeitrages anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens 1.000 € wird unterstellt.

- (11) Kindergeld, Kinderzuschlag, Pflegegeld, Betreuungsgeld sowie für weitere Kinder bezogener Unterhalt werden nicht als Einkommen herangezogen.
- (12) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushaltes lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt über die Regelung des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (13) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (14) Beitragspflichtige, die zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes Grundsicherung nach SGB XII, Arbeitslosengeld II nach dem SGB II, BAföG nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Berufsausbildungsbeihilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können ohne Einkommensberechnung zur Zahlung des Mindestbeitrages (häusliche Ersparnis) herangezogen werden, soweit diese Einkünfte die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründen.
- (15) Die Höhe des für die Gebührenschuldner maßgeblichen Elternbeitrages ergibt sich aus Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist.

## **§ 7 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen sind grundsätzlich im Original vorzulegen.
- (2) Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, wird bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag aus Anlage 1 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Betreuungszeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (soweit bekannt) festgesetzt. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal ein Jahr rückwirkend.
- (3) Der Landkreis Havelland ist berechtigt, jährlich eine Überprüfung des Einkommens der Personensorgeberechtigten vorzunehmen. Hat die jährliche Einkommensüberprüfung ergeben, dass eine Änderung des Einkommens um eine Einkommensstufe gem. Anlage 1 dieser Satzung (erhöht oder vermindert) vorliegt, ist der Elternbeitrag neu festzusetzen, beginnend mit dem auf die Veränderung folgenden Monat.
- (4) Die Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner nach § 3 (2) dieser Satzung haben die Pflicht, alle Veränderungen, die zu einer Änderung des Elternbeitrages führen, unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Landkreis Havelland berechtigt, Elternbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung der Gebühren wird mit dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.
- (5) Eine Neuberechnung ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei einer Veränderung der Einkommensverhältnisse mit Auswirkung auf Veränderung der Einkommensstufe gem. Anlage 1 dieser Satzung durchzuführen. Eine Minderung der Gebühren kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat erfolgen.

**§ 8**  
**Rundungsregel**

- (1) Die nach dieser Satzung zu zahlende Gebühr ist auf den nächstliegenden vollen Euro-Betrag auf- oder abzurunden. Der in der Mitte liegende Betrag wird aufgerundet (kaufmännisches Runden, DIN 1333).

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung dieser Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tagespflegebeitragssatzung des Landkreises Havelland in der Fassung der Ersten Änderung vom 11.06.2018 (Beschluss des Kreistages BV-0343/18) außer Kraft.